

# Richtlinie

## Förderprogramm Gemeinde Oberhelfenschwil

Gemeinderat Oberhelfenschwil

Erlass vom 19.08.2019

# Richtlinie-Förderprogramm Gemeinde Oberhelfenschwil

Der Gemeinderat Oberhelfenschwil erlässt, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) die Richtlinie-zum Förderprogramm der Gemeinde Oberhelfenschwil:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	<b>Art. 1</b> Diese Richtlinie regelt den Vollzug des Energieförderprogramms der Gemeinde Oberhelfenschwil.
Rechtsanspruch	<b>Art. 2</b> Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan Energieagentur St. Gallen GmbH ist abschliessend.
Finanzierung	<b>Art. 3</b> Die Finanzierung des kommunalen Energieförderprogramms erfolgt über das von der Gemeindeversammlung jeweils im Herbst verabschiedete Budget. Dieses Budget wird in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Oberhelfenschwil als eigenes Konto geführt.
Warteliste	<b>Art. 4</b> Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Budget erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Budget des Folgejahres bearbeitet. Wenn das Budget nicht mehr geöffnert wird und erschöpft ist, wird die Warteliste gelöscht.
Förderberechtigung	<b>Art. 5</b> Es sind nur private Gebäudeeigentümer förderberechtigt, d.h. juristische Personen nach OR, ZGB und des öffentlichen Rechts sind von der kommunalen Energieförderung ausgeschlossen. Es wird ein Maximal-Förderbeitrag pro Wohngebäude und Eigentümer und Jahr von CHF 7'000.- festgelegt.

## 2. FÖRDERBEREICHE

Holzfeuerungen	<b>Art. 6</b> Der Ersatz von Elektroheizungen und fossilen Heizungen durch Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungsleistung wird mit pauschal CHF 3'000.- unterstützt. Die Holzfeuerungen können automatisch oder handbeschickt sein. Die Anlagen tragen das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz.
----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Fernwärme	<p><b>Art. 7</b> Anschlüsse an mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern betriebenen Fernwärmeverbände, welche bestehende fossile Heizungen oder Elektrowiderstandsheizungen ersetzen, werden pauschal mit CHF 2'500.- unterstützt.</p>
Wärmepumpen	<p><b>Art. 8</b> Der Ersatz von fossilen Heizungen und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt: Luft-Wasser-Wärmepumpe: CHF 2'000.- Sole-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000.- Wasser-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000.- Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.</p>
Fensterersatz	<p><b>Art. 9</b> Der Fensterersatz von bestehenden Bauten wird pauschal mit CHF 2'000.- unterstützt. Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m<sup>2</sup>K) betragen. Alle Fenster des Objektes müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen die ersetzten Fenster nicht älter als 10 Jahre sein.</p>
PV Anlagen	<p><b>Art. 10</b> Der Neubau von Photovoltaik-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird mit CHF 300.- pro kW<sub>p</sub> unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf CHF 3'000.- begrenzt. Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.</p>
Solarstrombatterie	<p><b>Art. 11</b> Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird pauschal mit CHF 2'500.- unterstützt. Die Solarstrombatterie muss mindestens 3 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Förderung ist auf maximal eine Anlage pro Wohneinheit beschränkt.</p>
Besondere Vorhaben	<p><b>Art. 12</b> Der Gemeinderat kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen zur Energieeffizienz und der Reduktion von CO<sub>2</sub> beitragen.</p>

### 3. GESUCHE

Gesuche

**Art. 13**

Das Gesuch um Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Das Gesuch um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen. <http://efoerderportal.sg.ch>

Vollständigkeit

**Art. 14**

Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:

- a) Unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)
- b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- c) Pläne und Schemata (falls erforderlich)
- d) Energienachweis (auf Verlangen).

### 4. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Auszahlung

**Art. 15**

Die Beträge werden durch die Finanzverwaltung Oberhelfenschwil ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers vorliegt.

Fristen

**Art. 16**

Das geförderte Vorhaben muss innerhalb 2 Jahren ab Datum der Beitragzusicherungsverfügung abgeschlossen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Kontrollen

**Art. 17**

Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

## 5. VOLLZUG

Energieagentur  
St. Gallen GmbH

### Art. 18

Die Gemeinde Oberhelfenschwil überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des kommunalen Förderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Durchführung von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinde, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderungsbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei besonderen Vorhaben gemäss Art. 12 dieser Richtlinie legt der Gemeinderat das Vorgehen mit der Energieagentur St.Gallen GmbH vorhabenspezifisch fest.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

### Art. 19

Der Gemeinderat setzt die Richtlinie per 01.01.2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets an der Bürgerversammlung vom 25.11.2019.

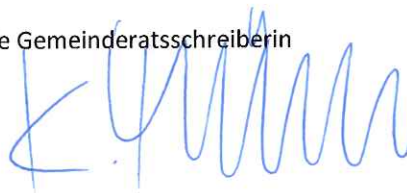
Vom Gemeinderat Oberhelfenschwil erlassen am: 19.08.2019

Der Gemeindepräsident



Toni Hässig

Die Gemeinderatsschreiberin



Katrin Müller